



Info zur Bescheinigung A1

Was bedeutet die Bescheinigung A1?

Die A1-Bescheinigung dient als Bescheinigung über die Einhaltung der Sozialversicherungsvorschriften von Personen, die beruflich ins europäische Ausland entsandt werden und gelten als Bestätigung dafür, dass für diese Personen in einem anderen Staat keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Für Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind und vorübergehend im europäischen Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) eingesetzt werden, gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Diese Bescheinigung A1 muss jedoch nicht nur von Arbeitnehmern vorgelegt werden, sondern auch von Unternehmern, die im Ausland tätig werden.

Das heißt, dass mit dieser Bescheinigung A1 jede Person, die im europäischen Ausland tätig wird, nachweist, dass sie in Deutschland krank-, pflege- und gegebenenfalls rentenversichert ist.

Mitführungspflicht der Bescheinigung A1?

Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht eine Mitführungspflicht in jedem EU-Mitgliedstaat und für uns hier wichtig, auch für die Schweiz, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Liegt die A1-Bescheinigung nicht vor, drohen empfindliche Verwarnungsgelder bis zwischen 1.000,00 € und 10.000,00 €.

Für jede Entsendung ist eine gesonderte Bescheinigung A1 zu beantragen.

Eine Entsendung liegt nicht nur vor, wenn der Mitarbeiter oder der Unternehmer im Rahmen eines Projekts für ein Jahr ins Ausland geht. Auch z.B. Meetings, Workshops oder tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland

DIPL. KFM.

JÜRGEN RUOFF
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER,
STEUERBERATER

DIPL. BETRIEBSWIRT (FH)
OLIVER BRODACZ
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER,
STEUERBERATER



erfordern nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung.

Wer ist zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung A1? Es sind je nach Fall verschiedene Stellen zuständig:

Beim Unternehmer: Die DRV Karlsruhe

Der Antrag kann hier nur in Papierform erstellt und beantragt werden und das A1 Formular wird per Papierform bzw. postalisch zugesandt.

Bei Personen, die einem Versorgungswerk angeschlossen sind: Die ABV

Die ABV ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V..

Bei Mitarbeitern: Krankversicherung

Die jeweilige gesetzliche oder private Krankenversicherung (unabhängig davon, ob gesetzlich oder freiwillig versichert). Diese Meldungen müssen seit 01.01.2019 elektronisch übermittelt werden. Dies ist durch die jeweiligen Lohnprogramme durchzuführen.

Vereinfachung

Ist ein Mitarbeiter oder Selbstständiger regelmäßig im Ausland unterwegs, so kann er einen Antrag für einen längeren Zeitraum stellen. Regelmäßig heißt einmal im Monat oder 5 mal im Quartal. Basis für die Voraussetzung sind die nächsten 12 Monate. Dieser Antrag läuft über die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung- Ausland). Achtung: Dieses Formular muss jedes bereiste Land beinhalten (es können mehrere Länder erfasst werden). Wird ein Land bereist, das nicht aufgelistet war, bedarf es einer Extra A1-Bescheinigung. Erstellt Ihr Steuerbüro den Antrag für dieses Formular muss der DVKA eine spezielle Vollmacht für dieses Verfahren vorliegen.

Achtung:

Die Behörden, die diese Formulare ausstellen, sind zurzeit sehr stark belastet!!! So muss der Antrag zeitnah vor der Reise erstellt werden, damit das Formular bei der jeweiligen Dienstreise dann mitgeführt werden kann.